

18

**Anordnung [Nr. 1]
über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung
-ELB-**

vom 18. November 1976
(GBl. I Nr. 51 S. 571)

1. d. F. der Anordnung vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze - TAG - (GBl. I Nr. 40 S. 438), der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 - Zweite ELB - (GBl. I Nr. 18 S. 172) und der Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1985 - Dritte ELB - (GBl. I Nr. 8 S. 94)

Auf Grund der §§46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S.465) und des §37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S.441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Bürgern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Energielieferverhältnisse der Energieversorgungsbetriebe mit Abnehmern, die weder Bürger sind noch den Geltungsbereich des *Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965* (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des Vertragsgesetzes s. Abkürzungen und Kurztitel.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Zivilrechts ergänzend anzuwenden.

**II.
Energieliefervertrag**

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande
1. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);

2. mit der Annahme des ordnungsgemäßen Energiebezugs durch den Abnehmer, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat;
3. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebs einer bestehenden Abnehmeranlage.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Personenanzahl bzw. Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

§3

Vertragszeit, Vertragsbeendigung

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet

1. mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
2. durch Vereinbarung;
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die schriftliche Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Gas- oder Wärmeenergieversorgungs-